

David Scherf

# Gesetz und Evangelium im Nachkriegs- protestantismus



*Religion in der Bundesrepublik Deutschland*

---

**Mohr Siebeck**

# Religion in der Bundesrepublik Deutschland

herausgegeben von

Christian Albrecht, Julia Angster,  
Reiner Anselm, Andreas Busch, Hans Michael Heinig  
und Christiane Kuller

5





David Scherf

# Gesetz und Evangelium im Nachkriegsprotestantismus

Eine Untersuchung am Beispiel von Ernst Wolf,  
Helmut Thielicke und Carl Heinz Ratschow

Mohr Siebeck

*David Scherf*, geboren 1988; Studium der Evangelischen Theologie in München, Kiel und Hamburg; 2013 Erstes Kirchliches Examen der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers; Stipendiat im Promotionskolleg „Transformationsprozesse im neuzeitlichen Protestantismus“ der Universitäten Göttingen und Osnabrück; 2017 Promotion (Dr. Phil.) Osnabrück; Vikar in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Poing Christuskirche; derzeit Pfarrer an der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Amberg Erlöserkirche.  
orcid.org/0000-0002-2669-7171

ISBN 978-3-16-157677-5 / eISBN 978-3-16-157678-2  
DOI 10.1628/978-3-16-157678-2

ISSN 2364-3684 / eISSN 2568-7417 (Religion in der Bundesrepublik Deutschland)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Hubert & Co. in Göttingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden. Den Einband entwarf Uli Gleis in Tübingen. Abbildung: Ausschnitt aus Gesetz und Gnade von Lucas Cranach der Ältere, © Germanisches Nationalmuseum, Foto: Jürgen Musolf.

Printed in Germany.

## Vorwort

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um meine Dissertation, die im Sommersemester 2017 unter dem Titel „Die Transformationen der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium im Nachkriegsprotestantismus am Beispiel von Ernst Wolf, Helmut Thielicke und Carl Heinz Ratschow“ vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück angenommen wurde. Für die Drucklegung wurde die Arbeit geringfügig überarbeitet.

Wenngleich auf dem Titel einer Dissertation in den meisten Fällen nur ein Autorennamen zu finden ist, sind es doch viele Menschen, die zum erfolgreichen Abschluss der Promotion und zum Druck der Arbeit beitragen. Im Folgenden möchte ich diesen Menschen meinen ausdrücklichen Dank aussprechen.

An erster Stelle gilt mein Dank meinem Doktorvater, Prof. Dr. Arnulf von Scheliha (Münster). Es war nicht nur seine Idee, meinen Schwerpunkt aus dem Ersten Theologischen Examen zu vertiefen und zu einem Dissertationsthema zu machen. Er hat mich von den Anfängen bis zum Abschluss eng begleitet und betreut. Zudem hat er die Mühe des Erstgutachtens nicht gescheut. Prof. Dr. Gregor Etzelmüller (Osnabrück) danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Prof. Dr. Miriam Rose (Jena) danke ich für ihre Begleitung von Beginn meines Studiums an. Meine Anfänge in der Systematischen Theologie waren steinig und wenig vielversprechend. Mit viel Humor und Geduld hat sie mich durch das Studium begleitet und den Glauben an den Systematischen Theologen in mir nicht verloren. Auch für die Möglichkeit die Fortschritte dieser Arbeit mit ihr und ihrem Oberseminar kritisch diskutieren zu dürfen, danke ich ihr sowie den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an ihrem Oberseminar. Enge Begleitung und immer wieder erhellende Impulse für meine Arbeit verdanke ich außerdem den Teilnehmerinnen und den Teilnehmern am Oberseminar von Prof. Dr. Arnulf von Scheliha.

Den Herausgebern der Reihe Religion in der Bundesrepublik Deutschland, namentlich Prof. Dr. Christian Albrecht (München), Prof. Dr. Julia Angster (Mannheim), Prof. Dr. Reiner Anselm (München), Prof. Dr. Andreas Busch (Göttingen), Prof. Dr. Hans Michael Heinig (Göttingen) und Prof. Dr. Christiane Kuller (Erfurt), danke ich für die Aufnahme der Arbeit in ihre Reihe.

Dem Land Niedersachsen bin ich zu großem Dank verpflichtet für die Gewährung des Georg-Lichtenberg-Promotionsstipendiums, das es mir ermöglichte, mich allein meiner Forschung zu widmen. Gebunden war das Stipendium an das Promotionskolleg „Transformationsprozesse des neuzeitlichen Protestantismus“ der Universitäten Göttingen und Osnabrück. Gemeinsam mit den Kollegiaten und Betreuenden haben wir viel und intensiv gearbeitet, dabei aber auch immer wieder viel gelacht. Für die gemeinsame Zeit des an- und miteinander Lernens danke ich allen Beteiligten am Promotionskolleg.

Für die Gewährung von finanzieller Unterstützung für den Druck dieses Buches danke ich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem Pfarrer- und Pfarrfrauenverein in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern e.V. und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland.

Das Germanische Nationalmuseum hat mir freundlicherweise die Genehmigung erteilt, das Titelbild dieses Buches mit der in ihrem Bestand befindlichen Grafik „Allegorie auf Gesetz und Gnade“ von Lucas Cranach zu gestalten. Dafür mein herzlicher Dank. Er gilt außerdem den Mitarbeiterinnen des Verlags Mohr Siebeck, die mich bei der Erstellung der Druckvorlage kompetent begleitet haben und bei Unklarheiten mit Rat und Tat zur Seite standen.

Insbesondere die Abschlussarbeiten an meiner Dissertation konnte ich nur mit der kritischen und produktiven Hilfe von Dr. Andreas Stahl und Justus Bernhard bewältigen. Euch beiden sei dafür herzlich gedankt. Für die Unterstützung bei der Drucklegung danke ich Carlotta Israel.

Mein tiefster Dank gilt meinen Eltern Dörte und Andreas Ruthenberg. Für die Liebe und die Unterstützung, die nur Eltern ihrem Kind schenken können. Sie im Rücken zu wissen, hat so manchen Weg in meinem Leben leichter gemacht.

Mein größter Dank gilt meiner Ehefrau Dr. theol. Rebecca Scherf. Lachen und Weinen, Arbeiten und Ausruhen, Hochhinausfliegen und Tieffallen. Alles konnten und können wir miteinander teilen. Das größte Geschenk ist sie an meiner Seite zu wissen und unsere Kinder gemeinsam aufwachsen zu sehen. Ihr und unseren Kindern Levi und Jonna, ist dieses Buch gewidmet.

Amberg am 31.10.2019

David Scherf

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Einleitung.....	1
1 Aufgaben- und Fragestellung .....	8
2 Begriffsklärung.....	10
3 Forschungsstand .....	13
4 Vorgehen .....	15
Kapitel 1: Der sozialetische Zuschnitt von Gesetz und Evangelium bei Werner Elert, Karl Barth und Paul Althaus .....	17
1 Werner Elert: Dialektik von Gesetz und Evangelium .....	19
1.1 Die zweifache Funktion des Gesetzes.....	19
1.2 Das Evangelium als Gegenpol zum Gesetz.....	21
1.3 Die Dialektik von Gesetz und Evangelium .....	22
1.4 Der sozialetische Zuschnitt von Gesetz und Evangelium im Ansbacher Ratschlag .....	22
2 Karl Barth: Evangelium und Gesetz .....	24
2.1 Die offenbarungstheologische Zuordnung von Evangelium und Gesetz .....	24
2.2 Die im Evangelium mitgesetzte Forderung zum Handeln .....	27
2.3 Das Verhältnis von Dogmatik und Ethik .....	29
2.4 Der Glaube als Garant der Konformität von göttlichem Willen und menschlichem Handeln.....	29
2.5 Der sozialetische Zuschnitt von Evangelium und Gesetz in der Barmer Theologischen Erklärung.....	29

3 Paul Althaus: Gebot – Gesetz – Evangelium.....	31
3.1 Gesetz und Evangelium als „Gebot, Gesetz [und] Evangelium“ .....	31
3.2 Das Urgebot und das Gesetz als Antwort auf seine Ablehnung durch den Menschen.....	32
3.3 Das Gesetz als usus politicus legis und usus elencticus legis .....	32
3.4 Das Evangelium als Aufhebung der Anklage des Gesetzes.....	33
3.5 Die Lehren von der Ur-Offenbarung und den Ordnungen Gottes als Hintergrund der Lehre von Gesetz und Evangelium .....	33
3.6 Die im Evangelium mitgeführte Forderung zum Handeln.....	34
3.7 Das Verhältnis von Dogmatik und Ethik .....	35
3.8 Der (sozial-)ethische Zuschnitt von Gesetz und Evangelium .....	36
Kapitel 2: Ernst Wolf: Evangelium und Gebot.....	38
1 Einleitung – Aspekte von Leben und Werk. Forschungsstand .....	38
1.1 Biographie.....	38
1.2 Werk .....	39
1.3 Forschungsstand.....	41
2 Gesetz und Evangelium in der Theologie Ernst Wolfs.....	42
2.1 Der Primat der Christologie.....	42
2.2 Theologische Anthropologie – Die Wirklichkeit des neuen Menschen.....	43
2.3 Evangelium und Gesetz.....	47
2.3.1 Evangelium und Gesetz als Begründungselement der Konstitution des ethischen Handlungssubjektes.....	48
2.3.2 Der Inhalt des Anrufes – Das Gebot Gottes .....	50
2.3.3 Folgen für die Zuordnung und Unterscheidung von Gesetz und Evangelium .....	53
2.3.4 Die politische Existenz des Christen – der usus politicus legis .....	54
2.3.5 Königsherrschaft Christi als Klammer um die Zwei-Reiche-Lehre.....	59
2.3.6 Zusammenfassende Auswertung.....	68
2.4 Stiftung und Annahme – Die Institutionen.....	70
2.5 Naturrecht oder Christusrecht.....	78

<i>3 Ernst Wolfs theologischer Versuch einer Verortung und Verhältnis-bestimmung von Nachkriegsprotestantismus und „moderner“ Welt</i> .....	82
3.1 Privatheit und Öffentlichkeit des Glaubens.....	83
3.2 Die Verantwortung des Christen in der modernen Welt.....	85
3.3 Die Kirche und der Einzelne.....	87
3.4 Kirche und Gesellschaft.....	90
3.5 Christentum und demokratischer Rechtsstaat.....	94
<i>4 Auswertung</i> .....	98
<b>Kapitel 3: Helmut Thielicke: Gesetz und Evangelium</b> .....	102
<i>1 Einleitung – Aspekte von Leben und Werk. Forschungsstand</i> .....	102
1.1 Leben.....	102
1.2 Werk.....	104
1.3 Forschungsstand.....	107
<i>2 Gesetz und Evangelium in der Theologie Helmut Thielickes</i> .....	108
2.1 Das geschichtliche Verständnis der Offenbarung.....	109
2.2 Der Theologiebegriff – Die Nichtcartesianische Theologie.....	112
2.3 Der pneumatologische Zugang zur Gegenwart.....	116
2.4 Gesetz und Evangelium.....	119
2.4.1 Der dogmatische Ort von Gesetz und Evangelium.....	119
2.4.1.1 Gesetz und Evangelium als geschichtesetzendes Wort.....	119
2.4.1.2 Das Wort als Mittel der Vergegenwärtigung des Geistes.....	120
2.4.1.3 „Das Gesetz als bleibender Kontrahent des Evangeliums“.....	121
2.4.1.4 Zusammenfassende Auswertung.....	121
2.4.2 Die dogmatische Funktion der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.....	122
2.4.2.1 Grundlegung – Die Unterscheidung von Tatwort und Deutewort als Überbietung der klassischen Zuordnung von Gesetz und Evangelium.....	122
2.4.2.2 Gesetz und Evangelium als geschichtesetzendes Wort.....	124
2.4.2.3 Die Dualität von Gesetz und Evangelium als Wahrung der Geschichtlichkeit der Offenbarung.....	125

2.4.2.4	Der heilsgeschichtliche Progressus.....	128
2.4.2.5	Zusammenfassende Auswertung .....	131
2.4.3	Die ethischen Implikationen der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium .....	133
2.4.3.1	Der tertius usus legis .....	134
2.4.3.2	Der usus politicus legis .....	137
2.4.3.3	Die Notordnungen Gottes für das Leben der Christen.....	139
2.4.3.4	Die Eigengesetzlichkeiten .....	143
2.4.3.5	Der Kompromisscharakter des christlichen Handelns in der Welt – Die Zwei-Reiche-Lehre.....	147
2.4.3.6	Das Naturrecht .....	154
2.4.3.7	Zusammenfassende Auswertung .....	157
	<i>3 Helmut Thielickes theologischer Versuch einer Verortung und Verhältnisbestimmung von Nachkriegsprotestantismus und „moderner“ Welt.....</i>	160
3.1	Christentum und Moderne – Thielickes Auseinandersetzung mit den „Problemen“ seiner Zeit .....	160
3.2	Das Handeln des Christen in der modernen Welt – „Ethik im Zeitalter des Säkularismus“ .....	163
3.3	Kirche im öffentlichen Raum – Das Verhältnis von Kirche und Staat.....	169
3.4	Christentum und demokratischer Rechtsstaat .....	174
	<i>4 Auswertung.....</i>	182
	<b>Kapitel 4: Carl Heinz Ratschow: Anfechtung und Evangelium.....</b>	188
	<i>1 Einleitung – Aspekte von Leben und Werk. Forschungsstand .....</i>	188
1.1	Biographie.....	188
1.2	Werk .....	191
1.3	Forschungsstand.....	192
	<i>2 Gesetz und Evangelium in der Theologie Carl Heinz Ratschows .....</i>	193
2.1	Das Eingehen der Gotteswirklichkeit in die Weltwirklichkeit.....	194
2.2	Die Religionen .....	198
2.2.1	Das Ziel.....	198

2.2.2	Theologie der Religionen als systematisch-theologische Disziplin .....	200
2.2.3	Vergleichbarkeit der Religionen .....	202
2.2.4	Die Beschreibung der Religionen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede .....	204
2.2.4.1	Das Ursprungsereignis der Religion .....	205
2.2.4.2	Heilshandeln und Welthandeln Gottes.....	206
2.2.4.3	Christentum als denkende Religion .....	208
2.2.4.4	Der Mensch als zentrales Thema der Religion.....	209
2.2.4.5	Das im religiösen Ursprungsereignis begründete Handeln – Teleologie und Eschatologie .....	211
2.2.4.6	Die Begründung der Menschenwürde.....	213
2.2.5	Zusammenfassende Auswertung: Das Christentum und die Religionen – Gemeinsamkeiten und Unterschiede .....	215
2.3	Gesetz und Evangelium.....	216
2.3.1	Gesetz und Evangelium als Kategorie der Unterscheidung von Christentum und den Religionen .....	216
2.3.2	Anfechtung und Evangelium als Begründungselement der Konstitution des ethischen Handlungsobjektes .....	219
2.3.2.1	Die Anfechtung des Glaubens durch das Welthandeln Gottes .....	219
2.3.2.2	Anfechtung und Gesetz .....	222
2.3.2.3	Anfechtung und Religion .....	223
2.3.2.4	Anfechtung und Evangelium als Begründungselement der Konstitution des ethischen Handlungsobjektes? Ergebnis .....	224
2.3.3	Das Naturrecht – Ausdruck des usus politicus legis .....	225
2.3.4	Gesetz und Evangelium als Wort Gottes.....	229
2.3.5	Die rechte Zuordnung von Gesetz und Evangelium als Abwehr des Zerfalls der Frömmigkeit .....	231
2.3.6	Zusammenfassende Auswertung.....	235
<i>3 Carl Heinz Ratschows theologischer Versuch einer Verortung und Verhältnisbestimmung von Nachkriegsprotestantismus und „moderner“ Welt.....</i>		<i>236</i>
3.1	Ratschows Theologie als Gegenwartsdiagnose .....	236
3.2	Kirche, Gemeinde und Theologie im Angesicht des modernen Wandels.....	237
3.3	Der Mensch in der modernen Welt .....	240
3.4	Das religiöse Leben in der modernen Welt.....	243
3.5	Menschenwürde und Menschenrechte .....	246

3.6 Zusammenfassende Auswertung – Ratschows	
Kennzeichnung der Moderne.....	247
4 Auswertung.....	248
<b>Kapitel 5: Die Transformationen der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium im Nachkriegsprotestantismus: Auswertung und Gegenwartsrelevanz .....</b>	<b>252</b>
<i>1 Die Transformationen der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium im Nachkriegsprotestantismus .....</i>	<i>252</i>
<i>2 Versuch einer Reformulierung von Gesetz und Evangelium für die Gegenwart .....</i>	<i>257</i>
Literaturverzeichnis .....	267
Personenregister .....	279
Sachregister.....	281

## Einleitung

Die Entwicklungen der Theologie im deutschen Protestantismus nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind ohne die Zwischenkriegstheologie, auf die sich die Nachkriegstheologie immer wieder – ob anschließend oder abgrenzend – bezieht, nicht zu verstehen. So muss eine theologiegeschichtliche Arbeit wie die vorliegende, die sich zudem mit der Frage nach der Transformation der Nachkriegstheologie beschäftigt, zunächst einen knappen Blick auf die theologische Situation in der Zwischenkriegstheologie werfen:

Der Erste Weltkrieg bedeutete für den deutschen Protestantismus in zweierlei Hinsicht eine tiefgreifende Zäsur:

Einerseits wurde der Krieg theologisch als so große Katastrophe empfunden, dass es vielen Theologen nicht mehr möglich schien, nach dem Krieg an die alten theologischen Konzeptionen in Form der sogenannten liberalen Theologie oder des sogenannten Kulturprotestantismus anzuknüpfen. Dieses Empfinden des theologischen Scheiterns wurde dadurch verstärkt, dass gerade jene Theologien die gesellschaftliche Anfangseuphorie des Krieges teilten und sogar verstärkten.<sup>1</sup>

Andererseits brachte das Ende des Ersten Weltkrieges im November 1918 zusammen mit der Abdankung Kaiser Wilhelms II. und der Proklamation der Weimarer Republik für den deutschen Protestantismus einen tiefen Einschnitt in kirchenpolitischer und politischer Hinsicht. Mit der Monarchie fiel zugleich das bewährte landesherrliche Kirchenregiment, in dem der Protestantismus von Beginn an stand. Knapp 400 Jahre stellte zunächst der jeweilige Landesfürst, dann König oder Kaiser für den Protestanten die Obrigkeit dar, der man nicht nur in politischen, sondern auch religiösen Dingen Untertan und somit zu Gehorsam verpflichtet war. Die politische Ethik des Protestantismus stand daher mit einem Schlag einer für den Protestantismus vollkommen unbekanntem Situation gegenüber, die es in den folgenden Jahren zu bewältigen galt.<sup>2</sup> Wie soll man sich gegenüber diesem neuen Staat mit seiner neuen und unbekanntem Staatsform verhalten? Welche Stellung nimmt man ihm gegenüber ein? Wer übernimmt die Rolle der Obrigkeit? Oder braucht man nun eine neue Begründung für ein Staatskirchenverhältnis, das gänzlich

---

<sup>1</sup> Vgl. FISCHER, HERMANN, *Protestantische Theologie im 20. Jahrhundert*, Stuttgart 2002, 9–12.

<sup>2</sup> Vgl. ebd., 12.

ohne Obrigkeit auskommen muss? Und wie hat sich der Einzelne gegenüber dem Staat zu verhalten, welche Stellung nimmt er in und gegenüber dem Staat ein? Diese und weitere Fragen lasteten auf der protestantischen Sozialethik am Übergang in die 1920er Jahre.

In dogmatischer wie in sozial- und politisch-ethischer Hinsicht stand der Protestantismus mit dem Ende des Ersten Weltkrieges am Punkt eines grundlegenden Neuanfangs. Grob lassen sich drei theologische Strömungen unterscheiden, die in den 1920er und 30er Jahren mit ihren Lösungsansätzen der neuen Situation des Protestantismus in der Weimarer Republik einander gegenüberstanden. Diese entwickelten sich zunächst vor allem in dogmatischer Perspektive. Zugleich zieht jede dieser Denkrichtungen immer auch ethische Folgerungen aus ihrem Denksystem. Dies gilt so auch für die großen politisch-ethischen Fragestellungen, mit denen der deutsche Protestantismus nach 1918 konfrontiert war. Die Unterteilung besteht daher sowohl für die Versuche einer neuen dogmatischen Ausgestaltung der protestantischen Theologie als auch für die Versuche, Stellung zu beziehen in dem neu zu klärenden Konfliktfeld der politischen Ethik:<sup>3</sup>

Die Dialektische Theologie in ihrer Frühphase bis Anfang der 1920er Jahre, geprägt von Persönlichkeiten wie Karl Barth (1886–1968), Friedrich Gogarten (1887–1967) – der jedoch bald dem Neuluthertum zuzurechnen ist –, Emil Brunner (1889–1966) und Rudolf Bultmann (1884–1976), reagierte in großem Maße auf den als unermessliche Katastrophe empfundenen Ersten Weltkrieg. Dies gilt nicht nur in der politischen Dimension, sondern insbesondere in der geistig-gesellschaftlichen. Die „bürgerlich-liberale[...] Welt“ sah man im Untergehen begriffen und damit zugleich den „Kulturoptimismus [...] in Kulturpessimismus“<sup>4</sup> umschlagen.<sup>5</sup> Theologisch kam damit nur ein radikaler Bruch mit der liberalen Theologie und dem Kulturprotestantismus in Frage. Es ging der Dialektischen Theologie im Wesentlichen um die Neuentdeckung der „Souveränität Gottes“<sup>6</sup>, aufgrund derer der Unterschied zwischen Gott und Mensch wieder in den Mittelpunkt des theologischen Denkens gerückt werden sollte. Alle Aussagen aber, die über Gott und den Menschen getroffen werden können – so die Annahme der Dialektischen Theologie –, können allein ausgehend von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus getroffen werden. Eine Theologie, die im eigentlichen Sinne Anthropologie ist,

---

<sup>3</sup> Die Dreiteilung folgt Hermann Fischer (vgl. ebd., 15–61). Dass sich nicht jeder Theologe in diese drei Gruppen eingliedern lässt, liegt auf der Hand, sodass sich neben dieser groben Einteilung eine große Zahl Theologen ohne eine klare Zuordnung finden lässt (vgl. ebd., 56).

<sup>4</sup> Ebd., 15.

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

<sup>6</sup> Ebd., 21.

war damit ausgeschlossen.<sup>7</sup> Der Schwerpunkt lag somit auf christologisch geführten Argumentationen.

Die zweite größere Strömung bildete der Religiöse Sozialismus. Seine Anfänge liegen zwar schon vor dem Ersten Weltkrieg – so lässt sich etwa auch Karl Barth in seiner Anfangszeit einem Religiösen Sozialismus zurechnen – seine volle Entfaltung fand er jedoch als Antwortversuch auf die Krise des Ersten Weltkrieges. Zu seinen wichtigsten Vertretern in der Zeit der Weimarer Republik zählen u. a. Paul Tillich (1886–1965), Günther Dehn (1882–1970) oder Carl Mennicke (1887–1959). Der Religiöse Sozialismus stellte einen bestimmten Reich-Gottes-Gedanken in den Mittelpunkt und versuchte mit seiner Hilfe zu einer Neubestimmung des christlichen Ethos zu gelangen, das sich stärker an den sozialen Problemen der Welt orientieren sollte.<sup>8</sup> Hinsichtlich des Versuchs einer Neuformulierung der politischen Ethik vertrat etwa Paul Tillich die Idee des Reiches Gottes im Sinne „einer von Klassengrenzen und Wohlstandsgefälle nicht berührten Form der Vergemeinschaftung aller Menschen, zu deren Umsetzung politische Maßnahmen abgeleitet werden“<sup>9</sup>. Das System, das Tillich in „Christentum und Sozialismus“<sup>10</sup> vor Augen hatte, ist eine Idealvorstellung, auf die hin reale Kirche und realer Staat zu arbeiten hätten. Unter Rückgriff auf den Menschenrechtsgedanken konnte sich Tillich dabei eine in den Grenzen des Sozialismus gedachte Demokratie als eine mögliche Staatsform vorstellen.<sup>11</sup>

Das Neuluthertum stellte die dritte große protestantische Bewegung in Deutschland nach dem Ersten Weltkrieg dar. Ihr ging es um den Rückgriff auf die Theologie Martin Luthers (1483–1546), die zur Bewältigung der Orientierungslosigkeit in der Gegenwart entsprechend aktualisiert werden sollte. Als wichtigster Vertreter dieser Lutherrenaissance gilt Karl Holl (1866–1926), der als erster Theologe der Neuzeit „ein Gesamtbild [der Theologie Luthers] von seltener Geschlossenheit“<sup>12</sup> erarbeitete.<sup>13</sup> Neben diesem Versuch

---

<sup>7</sup> Vgl. ebd., 21–23. Es ist wichtig festzuhalten, dass die Dialektische Theologie in diesem dialektischen Denken zwar seine Gemeinsamkeit hat, dass die Ausführung jedoch schnell „spezifische Färbung[en]“ (ebd., 23) annimmt (vgl. ebd.). Für einen weitreichenden Überblick über die Dialektische Theologie und seine wichtigsten Vertreter mit ihren verschiedenen Ausführungen der Dialektischen Theologie vgl. ebd., 15–38.

<sup>8</sup> Vgl. ebd., 38–41. Für einen weitreichenderen Überblick über den Religiösen Sozialismus und seine wichtigsten Vertreter vgl. ebd., 38–45. Der Religiöse Sozialismus in seiner Ausprägung durch einzelne Personen findet eine übersichtliche Beschreibung bei ROHLS, JAN, *Protestantische Theologie der Neuzeit. II. Das 20. Jahrhundert*, Tübingen 1997, 167–176.

<sup>9</sup> SCHELIHA, ARNULF VON, *Protestantische Ethik des Politischen*, Tübingen 2013, 162.

<sup>10</sup> TILlich, PAUL, *Christentum und Sozialismus*, in: Ders., *Gesammelte Werke*, Bd. 2, Stuttgart 1962, 21–33.

<sup>11</sup> Vgl. SCHELIHA, *Ethik des Politischen*, 162f. Für einen weitreichenderen Überblick über die politisch-ethische Dimension des Religiösen Sozialismus vgl. ebd., 160–166.

<sup>12</sup> FISCHER, *20. Jahrhundert*, 46.

einer Ausarbeitung des Verständnisses der Theologie Luthers an sich, kam es in dieser Bewegung zu einer intensiven Auseinandersetzung mit den Geschehnissen auf politisch-ethischer Ebene. Hier kommt vor allem Emanuel Hirsch (1888–1972), Paul Althaus (1888–1966) und Werner Elert (1885–1954) eine bedeutende Rolle zu. Unter der Ausbildung eines starken Gesetzes- und Offenbarungsbegriffs und auf Grundlage eines bestimmten Ordnungsbegriffs, der es ermöglichte, etwa Staat und Volk als göttliche Schöpfungsordnung zu denken, versuchten diese Theologen, Staat und Volk als von Gott eingesetzte und vor jeder individuellen Existenz bestehenden Ordnung Gottes zu erklären, dem und dessen gemeinsamen Willen sich jeder Einzelne unterzuordnen habe.<sup>14</sup>

Alle drei theologischen Richtungen vermochten es jedoch nicht, in den 1920er Jahren eine befriedigende Antwort auf die seit 1918 offenen Fragen der politischen Ethik zu geben, sodass die großen Unsicherheiten, die sich insbesondere durch die protestantische Ethik zog, auch durch den Machtwechsel zugunsten der NSDAP nicht geringer wurden, sondern im Gegenteil darin nochmals eine Verstärkung fanden. Erneut stand man dem Problem eines neuen Staatssystems gegenüber, das durch den Versuch dieses Staates, die Kirche aus dem gesellschaftlichen Relevanzbereich zu verdrängen, noch verstärkt wurde. Der Protestantismus war gezwungen, sich mit denselben und zugleich immer noch ungeklärten Fragen zu beschäftigen, wie schon zu Beginn der Weimarer Republik.<sup>15</sup> Nun jedoch unter dem Eindruck der besonderen Situation, vom Staat kirchenpolitisch so stark unter Druck gesetzt zu werden, dass man zum *status confessionis* gezwungen war. Die Auseinandersetzungen zwischen den protestantischen Lagern verschärfen sich so zunehmend und gipfelten in den 1934 veröffentlichten Schriften der „Barmer Theologischen Erklärung“<sup>16</sup> auf Seiten der durch die Dialektische Theologie bestimmten Bekennenden Kirche<sup>17</sup> und dem „Ansbacher Ratschlag“<sup>18</sup> aus dem neulutherischen Umfeld um Werner Elert und Paul Althaus.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. ebd., 45f.

<sup>14</sup> Vgl. SCHELIHA, Ethik des Politischen, 168f. Für einen weitreichenderen Überblick über „*Lutherrenaissance und Jungluthertum*“ (FISCHER, 20. Jahrhundert, 45) und seine wichtigsten Vertreter vgl. ebd., 45–56; ROHLS, 20. Jahrhundert, 290–297.

<sup>15</sup> Vgl. FISCHER, 20. Jahrhundert, 62.

<sup>16</sup> BURGSMÜLLER, ALFRED/WETH, RUDOLF (Hg.), Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, Neukirchen 1983. Einen kurzen Überblick über die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung bietet FISCHER, 20. Jahrhundert, 64–67.71–76.

<sup>17</sup> Als Bekennende Kirche werden diejenigen Institutionen zusammengefasst, „die seit 1934 durch bekenntnisgemäße Organisationsformen neben die von Deutschen Christen (DC) beherrschten Leitungsorgane auf Reichs-, Landes- und Gemeindeebene traten“ (HAUSCHILDT, WOLF-DIETER, Art. Bekennende Kirche, in: RGG<sup>4</sup> 1 [1998], 1241–1246). Sie bildete sich zunächst und vor allem als Reaktion auf die Kirchenpolitik der Deutschen Christen und deren Versuch, Kirche und Staat gleichzuschalten. Vgl. HAUSCHILDT, Art.

Die Barmer Theologische Erklärung drückte im Wesentlichen das Unbehagen gegenüber der zunehmenden Einnischung des nationalsozialistischen Staates in Kirchen- und Glaubensangelegenheiten aus und sollte den Versuch darstellen, sich gegen solche Einnisungen zu verwehren. Sie stellt damit zugleich ein politisch-ethisches Grundlagenprogramm des reformierten und bekennniskirchlichen Protestantismus dar, das eine klare Trennung von Staat und Kirche vertrat. Im Hintergrund stand dabei u. a. eine dialektisch geprägte Zuordnung von Gesetz und Evangelium, die Karl Barth später in seiner Schrift „Evangelium und Gesetz“<sup>20</sup> entfalten sollte und die ihre besondere Wendung in der Vorordnung des Evangeliums vor das Gesetz hat. Insbesondere die 1. These der Barmer Theologischen Erklärung, die eine Offenbarung Gottes außerhalb der Offenbarung in Christus ausschließt, „redet wohl vom ‚Wort Gottes‘, legt es aber nicht mehr als Gesetz und Evangelium aus, sondern identifiziert es christologisch mit dem Evangelium“<sup>21</sup>.

Mit dem Ansbacher Ratschlag strengte man eine neulutherische Antwort auf dieses Konzept an. In politisch-ethischer Hinsicht, aber auch im Blick auf die Verhältnisbestimmung von Gesetz und Evangelium. Insbesondere gegen die „faktisch[e] [...] Suspendierung“<sup>22</sup> des Gesetzes richtete sich die lutherische Kritik. Indem man die „Wirklichkeit geschichtlichen Lebens“<sup>23</sup> mit dem Gesetz identifizierte, das aber immer unter dem Vorbehalt des Evangeliums steht, versuchte man auf neulutherischer Seite eine Neuformulierung der lutherischen Zuordnung von Gesetz und Evangelium zu geben.<sup>24</sup>

Die Frage nach der rechten Zuordnung und Unterscheidung von Gesetz und Evangelium, die seit der Reformation zwar im Bewusstsein des Protestantismus verhaftet war, aber weder bei Martin Luther (1483–1546) noch bei späteren Theologen den Rang einer expliziten Lehre einnehmen konnte, wurde so in den Wirren der politischen Ethik der 1930er Jahre zu einem wesentlichen sozialetischen Begründungsfaktor. Das Thema Gesetz und Evangelium scheint bei Luther an mehreren Stellen auf, freilich auch schon vor ihm, etwa bei Augustinus von Hippo (354–430) oder Thomas von Aquin (1225–

---

Bekennende Kirche; MEHLHAUSEN, JOACHIM, Art. Nationalsozialismus und Kirchen, in: TRE 24 [1994], 43–78, insbesondere 49–57.

<sup>18</sup> Der „Ansbacher Ratschlag“ zu der „Barmer Theologischen Erklärung“, in: SCHMIDT, KURT DIETRICH (Hg.), Die Bekenntnisse und grundsätzlichen Äußerungen zur Kirchenfrage. 2. Das Jahr 1934, Göttingen 1935, 102–104. Einen kurzen Überblick über die Bedeutung des Ansbacher Ratschlages bietet FISCHER, 20. Jahrhundert, 67–76.

<sup>19</sup> Zur Bedeutung der beiden Schriften in den Debatten der 1930er Jahren vgl. Kapitel 1.

<sup>20</sup> BARTH, KARL, Evangelium und Gesetz (TEH.NF 50), München (1935) 1956.

<sup>21</sup> FISCHER, 20. Jahrhundert, 65.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd., 69.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., 69f.

1274).<sup>25</sup> Wenn auch immer wieder versucht wird, eine Lehre von Gesetz und Evangelium bei Luther erkennen zu wollen,<sup>26</sup> so müssen die diesbezüglich von Luther getroffenen Aussagen immer im und aus dem Kontext ihrer jeweiligen Begründungszusammenhänge heraus gesehen werden. So wird deutlich, dass Luther zwar eine bestimmte Verhältnisbestimmung von Gesetz und Evangelium vor Augen hatte, die vor allem eine soteriologische Funktion einnahm,<sup>27</sup> dass er so etwas wie eine Lehre dieses Themas jedoch nicht bot.

---

<sup>25</sup> Nach Tertullian (ca. 150–220) bietet Marcion (85–160) die erste antithetische Begriffsbildung von *lex* und *evangelium*. Bei Augustin findet sich die Gegenüberstellung „lex - gratia oder lex operum - lex fidei“ (EBELING, GERHARD, Erwägungen zur Lehre vom Gesetz, in: ZThK 55 [1958], 270–306, 279), die zwar sachlich schon auf die spätere Unterscheidung von Gesetz und Evangelium hinweist, aber terminologisch noch nicht davon spricht. Ausgehend von Augustin wird in der scholastischen Theologie dann unterschieden zwischen „lex und gratia“ oder „lex vetus und lex gratia bzw. lex evangelica“ (ebd.). Mit Thomas von Aquin findet die Bezeichnung des Evangeliums als *lex nova* Eingang in die Theologie (vgl. ebd., 279f.).

<sup>26</sup> Exemplarisch steht dafür etwa Gerhard Ebeling: vgl. EBELING, Erwägungen und DERS., Zur Lehre vom triplex usus legis in der reformatorischen Theologie, in: Ders., Wort und Glaube, Tübingen <sup>3</sup>1967, 50–68.

<sup>27</sup> Die soteriologische Funktion wird etwa in seiner Predigt zum dritten Adventssonntag in der Kirchenpostille 1522 im zweiten Abschnitt (WA 10/1,2, 147–170, 155–161) deutlich: Luther beschreibt hier das doppelte Wort Gottes, das gepredigt werden müsse, nämlich „Gesetz und Euangelion“, die es richtig zu „unterscheyden und erkennen“ (WA 10/1,2, 155,23f.) gelte. Das Gesetz sei ohne das Zutun der Gnade vom Sünder nicht haltbar, führe ihn daher in „vormessenheyt odder vortzweyfflung“ (WA 10/1,2, 156,11f.). Demgegenüber stehe das Evangelium als Gnadenzusage Gottes, die den Menschen aus seiner Verzweiflung wieder heraushole. Im Evangelium „beutt [Gott] an seyn lieblich, lebendig wort, und vorspricht, zusagt und vorpflieht sich, gnade und hufft zu geben, damit wyr auß solchem iamer komen sollen, und alle sund nicht alleyn vorgeben, Bondern auch vortilgt [...] seyn sollen.“ (WA 10/1,2, 158,9–12). Gesetz und Evangelium stünden dabei jedoch nicht so weit auseinander, dass man sie in der Bibel auf verschiedene Bücher aufteilen könne (Vgl. WA 10/1,2, 159,5–19): „Es ist keyn buch ynn der Biblien, darynnen sie nicht beyderley sind, gott hatt sie alwege beyeynander gesetzt, beyde, gesetz und tzusagung“ (WA 10/1,2, 159,7f.).

Im Galaterkommentar von 1531 zu Gal 3,19 (WA 40/1, 473–501) unterscheidet Luther zwischen den verschiedenen Gebräuchen des Gesetzes: hier unterscheidet er zwischen einem moralischen („moraliter“: WA 40/1, 479,4) und einem öffentlichen („Civili sensu“: WA 40/1, 479,5) Gebrauch. Der öffentliche oder bürgerliche Gebrauch sei zur Abwehr des Sünders im öffentlichen Leben da, „cum propter publicam pacem [...], maxime vero, ne tumultibus et seditionibus ferocium hominum cursus Evangelii impediatur/ für den öffentlichen Frieden [...] und vor allem, damit das Evangelium frei gepredigt werden kann“ (WA 40/1, 480,23–25; Übersetzung David Scherf). Der „proprius usus legis“ (WA 40/1, 481,13f.) dagegen besteht wieder darin, den Menschen seiner Sünden zu überführen und ihm seine Angewiesenheit auf die Gnade Gottes anzuzeigen. Dies geschehe dann durch das Evangelium (vgl. WA 40/1, 479–487).

Spricht Luther hier in zwei vollkommen verschiedenen Kontexten das Thema Gesetz und Evangelium an – einmal in einer Predigt, einmal in einem Bibelkommentar –, und hat

Auch nach Luthers Tod verschwand das Thema freilich nicht, sondern war immer wieder Gegenstand verschiedener Betrachtungen, etwa bei Friedrich Schleiermacher<sup>28</sup> (1768–1834) oder Albrecht Ritschl<sup>29</sup> (1822–1889). Erst unter dem Eindruck der ungeklärten politisch-ethischen Situation nach dem Fall des Kaiserreiches und dem damit einhergehenden Verlust des obrigkeitlichen Staatskirchentums und dem Druck durch das nationalsozialistische Regime in den 1930er Jahren bekam das Thema Gesetz und Evangelium jedoch eine starke theologische Relevanz,<sup>30</sup> vornehmlich als sozialetisches Begründungsfaktor.<sup>31</sup>

Mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges und der nationalsozialistischen Herrschaft 1945 sowie der Proklamation der demokratischen Bundesrepublik Deutschland 1949 stand die deutsche protestantische Ethik erneut vor den gleichen Problemen wie schon seit 1918. Das seit jenem Zeitpunkt ungeklärte Verhältnis von Staat und Kirche war durch das nächste neue Staatssystem, dem sich die Kirche gegenüber sah, nach wie vor offen. Dies betraf die Kirche als Ganze, aber auch das Verhältnis des Einzelnen zum und im Staat. Mehrfach wurde in den letzten Jahren darauf hingewiesen, dass theologische Denkkategorien zur Deutung der vorfindlichen Wirklichkeit „stets eingebettet [sind] in einen sich wandelnden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Kontext“<sup>32</sup> und dass der tiefe Einschnitt von 1945 beziehungsweise 1949 eine besonders harte Zäsur darstellt, der sich die Theologie zu stellen hat, da diese Aufgabe seit 1918 nicht ernsthaft lösungsorientiert angegangen wurde.<sup>33</sup>

---

dabei zunächst auch zwei unterschiedliche Ausgangssituationen vor Augen, so zeigt sich dennoch die strenge soteriologische Ausrichtung, die Luther in beiden Texten verfolgt.

<sup>28</sup> Schleiermacher entwickelt in der Glaubenslehre einen äußerst negativen Gesetzesbegriff, der eine wirkliche Zuordnung von Gesetz und Evangelium eigentlich nicht zulässt. Dennoch scheint sich ihr Aufbau an dem gegenüber von Gesetz und Evangelium zu orientieren (vgl. BARTH, HANS-MARTIN, Art. Gesetz und Evangelium I. Systematisch-theologisch, in: TRE 13 [1984], 126–142, 128f.).

<sup>29</sup> Vgl. z. B. RITSCHL, ALBRECHT, Die christliche Lehre von der Rechtfertigung und Versöhnung. Bd. 1: Die Geschichte der Lehre, Bonn <sup>4</sup>1903, 198–203.

<sup>30</sup> Vgl. BARTH, Art. Gesetz und Evangelium, 129f.

<sup>31</sup> Hans-Martin Barth zeigt in seinem TRE-Artikel jedoch sehr schön die weiteren Dimensionen auf, die Gesetz und Evangelium in den weitreichenden Diskussionen des 20. Jahrhunderts aufweisen (vgl. ebd., 129–138).

<sup>32</sup> KALINNA, GEORG, Von Gottes Gnaden? Das evangelische Staatsverständnis in der Bundesrepublik der 1950er und 1960er Jahre zwischen Wandel und Beharrung, in: Albrecht, Christian/Anselm, Reiner [Hg.], Teilnehmende Zeitgenossenschaft. Studien zum Protestantismus in den Debatten der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989 [RBRD 1], Tübingen 2015, 369–384, 369f.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., 369f.; SCHELIHA, Ethik des Politischen, 167–178; INACKER, MICHAEL, Zwischen Transzendenz, Totalitarismus und Demokratie. Die Entwicklung des kirchlichen Demokratieverständnisses von der Weimarer Republik bis zu den Anfängen der Bundesrepublik (1918–1959) (HTSt 8), Neukirchen-Vluyn 1994, 35–101.

Diese offenen Fragen zu klären, war vielen Theologen, insbesondere solchen, die schon zuvor an der Bearbeitung dieser Fragen und Probleme mitwirkten, ein großes Anliegen. Wurden die politisch-ethischen Fragestellungen, vor allem die das Staatskirchenverhältnis betreffenden, in der Zwischenkriegszeit wenn nicht christologisch-dialektisch, dann ordnungstheologisch geklärt, geschieht diese Klärung nach dem Zweiten Weltkrieg in der BRD vor allem auf Basis einer institutionenorientierten Theologie.

## 1 Aufgaben- und Fragestellung

Die vorliegende Arbeit knüpft an bei der Feststellung, dass das Thema Gesetz und Evangelium seine besondere theologische Relevanz im Zusammenhang der sozialetischen und politisch-ethischen Auseinandersetzungen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hat. Sie fragt danach, welche Rolle Gesetz und Evangelium im sogenannten Nachkriegsprotestantismus in der Bundesrepublik Deutschland spielen. Im Zentrum steht dabei die These, dass federführende Theologen im Nachkriegsprotestantismus zwar an die theologischen Konstellationen zwischen Karl Barth, Paul Althaus und Werner Elert anknüpfen, die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium beziehungsweise Evangelium und Gesetz jedoch inhaltlich neu und jeweils ganz unterschiedlich füllen. Dabei ist die Absicht leitend, die protestantische Dogmatik und Ethik auf diejenige Wirklichkeit einzustellen, die sich in Nachkriegsdeutschland zeigt und theologisch gedeutet werden muss.

Beschäftigt sich die Arbeit also zentral mit möglichen Weiterbildungen und Neuformulierungen von Gesetz und Evangelium im Nachkriegsprotestantismus, ergeben sich daraus jedoch zugleich verschiedene Anfragen an diese Neuformulierungen, die ebenfalls in dieser Arbeit bearbeitet werden sollen:

Inwiefern weisen diese Neuformulierungen durch ihre jeweils unterschiedlichen Akzentsetzungen ihre theologische Leistungsfähigkeit auf?

Ausgehend von der Feststellung, dass das Verständnis von Gesetz und Evangelium nach dem Ersten Weltkrieg insbesondere in ethischer Perspektive steht, stellt sich folgende Frage: Welche Bedeutung haben die Neuformulierungen für die Verhältnisbestimmung von Staat und Kirche und für die Verhältnisbestimmung von Einzelnem und Gesellschaft?

Ausgehend von der Feststellung, dass das Verständnis von Gesetz und Evangelium während der NS-Zeit grundlegend für das theologische Verhältnis zum nationalsozialistischen Machtapparat war, eröffnet sich die Überlegung: Wurde der demokratische Rechtsstaat, den man nun vor Augen hatte, theologisch beziehungsweise sozialetisch gewürdigt und wenn ja, wie?

In knapp 400 Jahren protestantischer Theologie hatte die Verhältnisbestimmung von Gesetz und Evangelium nicht nur eine Funktion als ethische, insbesondere sozialetische Begründungsformel, sondern war auch in ande-

ren theologischen Zusammenhängen bedeutend. Dazu gehört die dogmatische Verankerung innerhalb der Soteriologie wie auch in der Offenbarungslehre sowie als Begründungsformel für die Zuordnung von Dogmatik und Ethik innerhalb der (Systematischen) Theologie. Hiervon ausgehend ergibt sich die Frage, ob Gesetz und Evangelium nach 1945 über eine mögliche ethische Relevanz hinaus in anderen theologischen Zusammenhängen zum Tragen kommen.

Diese Fragen sollen am Beispiel dreier führender Theologen im frühen Nachkriegsprotestantismus und ihrer Theologien bearbeitet werden – Ernst Wolf (1902–1971), Helmut Thielicke (1908–1986) und Carl Heinz Ratschow (1911–1999). Verschiedene Gesichtspunkte führen zu dieser bestimmten Auswahl:

Zunächst sind alle drei zu derjenigen Gruppe von protestantischen Theologen zu zählen, die sich in gewisser Weise der Repression durch den nationalsozialistischen Machtapparat ausgesetzt sahen. Ernst Wolf und Helmut Thielicke waren Mitglieder der Bekennenden Kirche und wurden in diesem Zusammenhang entweder strafversetzt oder mit Redeverbot belegt. Carl Heinz Ratschow wurde die Habilitation im Fach Altes Testament verwehrt, was ihn dazu zwang, seine Arbeit systematisch-theologisch umzuschreiben und sich im Fach Systematische Theologie zu habilitieren. Auf dieser Grundlage ist es zusätzlich interessant, wie sie als Betroffene ein Thema wie Gesetz und Evangelium behandelten, das zur Zeit des Nationalsozialismus auch zur Befürwortung eines Systems genutzt werden konnte, das sie in ihrem Denken und Arbeiten zu unterdrücken versuchte.

Wolf, Thielicke und Ratschow lassen sich darüber hinaus theologisch unterschiedlich verordnen. Während Ernst Wolf als enger Wegbegleiter und Schüler Karl Barths eine stark barthianisch-christologische Theologie vertritt, hat Thielicke als Schüler Paul Althaus' seine theologischen Wurzeln in der neulutherischen Theologie und kann auch in seinem späteren Wirken als streng lutherisch geprägt betrachtet werden. Carl Heinz Ratschow dagegen ist weder Barth- noch Althauschüler und auch sonst keiner theologischen Richtung der Nachkriegszeit zuzuordnen. Wie sich noch zeigen wird, entwickelte Ratschow ein ganz eigenes theologisches Profil, das sich nicht in die klassischen theologischen Strömungen einordnen lässt. Dennoch sind es vor allem zwei systematische Theologen, die bildungsbiographisch betrachtet vermutlich einen gewissen theologischen Einfluss auf Ratschow gehabt haben: einerseits Friedrich Brunstädt, sein Lehrer und Förderer in Rostock, sowie Emanuel Hirsch während Ratschows Zeit in Göttingen. Da er keiner gängigen theologischen Schule seiner Zeit zuzuordnen ist, ist bei Ratschow mit einem ganz neuen Blick auf das Thema Gesetz und Evangelium zu rechnen, was im Gegenüber zu Wolf und Thielicke besonders interessant und vielversprechend erscheint. Insgesamt ermöglicht die Auswahl dieser drei Theologen einen

breit gefächerten Blick über die im frühen „Nachkriegsprotestantismus“ wirkenden theologischen Kräfte.

Ein dritter und letzter Aspekt, der die Auswahl gerade dieser drei Theologen plausibel macht, ist ihre leicht zeitversetzte Wirkung. Alle drei waren zwar schon während der nationalsozialistischen Herrschaft und auch sofort danach theologisch aktiv. Ihre hauptsächliche Wirkung entfalten die drei jedoch teilweise zeitlich versetzt. Während Wolf seinen Höhepunkt in den späten 1940er und den frühen 1950er Jahren erreicht, ist dies bei Thieliicke in den 1950er bis zur Mitte der 1960er Jahre der Fall. Spätestens mit den Studentenbewegungen der zweiten Hälfte der 1960er Jahre ist die große Aufmerksamkeit für Thieliicke – auch aufgrund seines eigenen Rückzugs aus der Öffentlichkeit – vorbei.<sup>34</sup> Ratschows Theologie und Schriften, die sich sehr stark an der Religionsthematik orientieren, wirken bis weit in die 1970er Jahre hinein und werden letztlich erst dort wirklich interessant, als die großen sozialetischen und politisch-ethischen Fragestellungen zumindest in ihrem Ansatz einer Klärung zugeführt sind. Diese Auswahl ermöglicht es also, einen Überblick über drei Jahrzehnte des „Nachkriegsprotestantismus“ zu gewinnen und sich nicht etwa nur auf die ersten zehn bis fünfzehn Jahre beschränken zu müssen.

Der Zweck der Wissenschaft kann nicht sein, um ihrer selbst willen zu arbeiten. Aus diesem Grunde kann auch der Zweck der vorliegenden Arbeit nicht darin bestehen, Fragen zu beantworten, die erst durch sie selbst aufkommen. Eine theologiegeschichtliche Arbeit wie die vorliegende muss daher über ihren die Theologiegeschichte erschließenden Rahmen hinaus die Frage der Relevanz für die Gegenwart beantworten können. Ausgehend von den Befunden, welche Rolle Gesetz und Evangelium bei Ernst Wolf, Helmut Thieliicke und Carl Heinz Ratschow zukommt, soll daher abschließend nach der gegenwärtigen Bedeutung von Gesetz und Evangelium gefragt werden.

## 2 Begriffsklärung

Drei Begriffe des ursprünglichen Titels dieser Arbeit – „Die Transformationen der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium im Nachkriegsprotestantismus am Beispiel von Ernst Wolf, Helmut Thieliicke und Carl Heinz Ratschow“ – müssen an dieser Stelle geklärt werden: „Transformation“, „Unterscheidung“ und „Nachkriegsprotestantismus“.

Der Begriff der „Transformation“ findet mittlerweile inflationäre Verwendung. Oft macht er dabei den Eindruck, als ob er etwas beinahe Transzendentes, kaum Fassbares an sich habe. Die vorliegende Arbeit gebraucht den Begriff der Transformation jedoch in seiner ursprünglichen und wörtlichen Be-

---

<sup>34</sup> Vgl. dazu den entsprechenden biographischen Abschnitt, Kapitel III, Punkt 1.1.

## Personenregister

- Aland, Kurt 203  
Alt, Albrecht 189  
Althaus, Paul 4, 8f., 13–19, 22f., 26,  
31–37, 43, 49, 51, 54, 60, 70, 72, 99,  
103, 132, 142, 146, 169, 183, 199,  
226f., 229, 249  
Augustinus von Hippo 6, 227
- Barth, Karl 2f., 5, 7–9, 12–19, 24–31,  
34–39, 42f., 45f., 48, 51–54, 60, 69f.,  
81, 98–103, 105, 115f., 121,  
126–128, 131, 133f., 146, 150, 169,  
202f., 235, 258f.
- Berge, Wolfgang 14  
Bonhoeffer, Dietrich 55, 61–66, 73,  
170  
Bornkamm, Heinrich 64, 203  
Brunner, Emil 2, 14, 72, 148, 155, 226  
Brunner, Peter 14, 203  
Brunstädt, Friedrich 9, 188  
Bultmann, Rudolf 2, 203, 184, 238  
Bürkle, Horst 199
- Dehn, Günther 3  
Descartes, René 112, 239
- Elert, Werner 4, 8, 13–23, 26, 31, 34,  
37, 43, 54, 107, 142, 146, 183, 227,  
229, 249  
Ellul, Jacques 81
- Gogarten, Friedrich 2, 54
- Heidegger, Martin 103, 238  
Hermann, Rudolf 102  
Herrigel, Eugen 102  
Hirsch, Emanuel 4, 9, 11, 60, 62,  
178  
Hitler, Adolf 23
- Holl, Karl 3, 61  
Huber, Wolfgang 78f., 170
- Jeremias, Jörg 203
- Kähler, Martin 217  
Klages, Ludwig 188  
Korsch, Dietrich 188–192  
Künmeth, Walter 72, 108, 142
- Lauster, Jörg 261  
Lessing, Gotthold Ephraim 103  
Lohse, Eduard 203  
Luther, Martin 3–7, 13–15, 37f., 45,  
50f., 53, 62–65, 81, 102, 108, 130,  
152f., 164f., 177, 195, 216, 221, 223,  
230, 233, 235, 250, 258
- Marcion 6  
Mennicke, Carl 3  
Müller, Ludwig 188
- Pannenberg, Wolfhart 199f.  
Peters, Albrecht 14, 17  
Pollack, Detlef 88, 162
- Rahner, Karl 199f.  
Ratschow, Carl Heinz 9f., 13, 15, 19,  
87, 188–252, 255f.  
Ritschl, Albrecht 7  
Rust, Bernhard 188
- Schleiermacher, Friedrich 7, 102,  
232  
Schlier, Heinrich 203  
Schmidt, Heinz 41f., 76, 78, 92  
Simon, Helmut 96
- Tertullian 6

Thielicke, Helmut 9f., 13–15, 19, 72f.,  
87, 101–187, 197, 211, 214, 225f.,  
236, 238f., 241, 246, 248, 252,  
254–256  
Thomas von Aquin 5f.  
Tillich, Paul 3, 14, 184, 244  
Tödt, Heinz Eduard 170  
Troeltsch, Ernst 11, 199

Wach, Joachim 190  
Wolf, Ernst 9f., 13–15, 19, 38–101, 117,  
129, 132, 137, 139, 145–147, 154,  
157, 162f., 169, 174, 180, 183, 186,  
192, 214, 225f., 230, 235f., 246, 248,  
252–254, 256, 258, 262  
Wurm, Theophil 10

## Sachregister

- Absolutheit/Absolutheitsanspruch 149, 193, 199, 201f., 203, 215  
Adressat 51, 112  
Altes Testament 9, 128–130, 188f.  
Analogie 46, 65, 75, 106f., 110, 143, 150f., 202–204, 206, 208, 215, 222, 233  
Anfechtung 46, 126, 149, 188, 208, 219–225, 229f., 235f., 249–251, 255f.  
Angst 32, 102  
Annahme 2, 52, 68, 70, 72, 74f., 77, 81, 87–89, 95, 100, 110, 201, 212, 263, 266  
Ansbacher Ratschlag 4f., 17–19, 22f., 26, 31, 34, 37, 227  
Anthropologie/anthropologisch 39f., 42–46, 48, 68, 76f., 80, 84, 97, 106–108, 113, 132, 168f., 180f., 205, 246  
Äon/Zeitalter 73, 91, 111, 140, 142f., 145, 147–149, 152–155, 158, 161, 163, 174, 177, 180f.  
Apokatastasis panton 127  
Atomare Bewaffnung/Atomwaffen 39, 44, 57f., 87, 100, 103, 108, 172f., 176, 253  
Aufgabe 7f., 19, 22f., 28, 30, 35f., 39, 48, 61, 66f., 73, 80, 82, 84, 86, 90f., 93, 95–98, 101, 134, 139f., 146, 161, 167, 171–174, 178, 200, 222f., 238, 241, 243f., 259  
Automatisierung 240, 242, 247  
Autonomie 108, 163f., 167–169, 170, 254  
Barmer Theologische Erklärung 4f., 13, 17–19, 22f., 29–31, 38f., 41–43, 53, 62–64, 83, 91, 101, 165  
Begründungselement/Begründungsfaktor 5, 7, 48, 101, 124, 219, 224f., 235  
Bekennende Kirche 4f., 9, 26, 30, 37, 41, 75, 103, 165  
Bekenntnisschriften 13  
Bergpredigt 64, 85, 148f., 152, 159, 165  
Bund 28f., 75–77, 88–90, 94, 120f., 128–133, 142, 147, 150, 152  
Bundesrepublik 7f., 12, 16, 71, 80, 100, 103, 175, 186, 236, 253  
Bundesschluss 131  
cartesianisch/nichtcartesianisch 112–115, 118, 122, 124, 160f., 239  
Christologie/christologisch 3, 5, 8f, 39, 41f., 45, 48, 51, 59, 61, 68, 76, 78, 81, 94, 99, 115, 117, 157, 226, 253, 261,  
Christomonismus/christomonistisch 94  
Christozentrismus/christozentrisch 43, 46, 68, 115, 128  
Christusrecht 78–82  
Dämonisierung 163, 245  
Demokratie 3, 7, 103, 154, 175–180, 182, 187, 246  
Demokratiedenschrift 13, 63, 181  
Deus absconditus/verborgener Gott 21f., 195, 221f., 230, 250  
Deus revelatus/geoffenbarter Gott 22, 195, 221, 250  
Deutekategorie 248–250, 256f.  
Dialektik/dialektisch 3, 5, 8, 12, 18f., 21f., 24, 117f., 133f., 137, 151, 169, 183, 185, 211  
Dialektische Theologie 2–4, 25, 29, 60, 110, 115f., 126, 133, 183f., 238, 249  
Dienst 23f., 30, 56, 66, 79, 162, 171

- EKD 13, 43, 63, 108, 170, 202
- Erhaltungsordnung 18, 34, 71–73, 142, 197
- Erhaltungswille 23, 158, 174, 182
- Erlöser 47f., 116
- Eschatologie/eschatologisch 11, 65, 88, 148, 153, 196, 204, 207, 211f., 216, 242
- Ethik 1–9, 13, 27–31, 35f., 40f., 48f., 59f., 62, 64f., 67, 69–73, 81, 84f., 90, 96f., 105–107, 119–122, 133f., 140, 142, 148, 151f, 154, 156, 163–165, 167–172, 174f., 186f., 191f., 200, 212, 214, 225, 228, 231, 233, 236, 246, 254, 256, 262
- Evangelium 5–10, 12–19, 21–31, 33–43, 45, 47–59, 61–63, 65, 68–70, 72, 77–79, 82–86, 90f., 98–102, 108–110, 113, 117–138, 141, 143, 145–151, 157–159, 166, 169, 173f., 182–186, 192, 198, 207, 211f., 216–225, 228–231, 233–236, 248–259, 261–264, 266
- Evangelium und Gesetz 5, 8, 12, 17f., 24f., 28–31, 42, 48–50, 54, 59, 65, 69f., 77, 79, 82, 85, 98f., 101, 127, 169, 253f., 258
- Evangeliumsreligion 212, 215f.
- Forderung/Anspruch/Aufforderung 18–20, 26–31, 34–36, 47f., 50, 52f., 56, 59, 61f., 64–66, 69, 74, 77, 79, 93f., 100f., 129, 135f., 139, 146, 148–150, 158, 160, 167, 169, 172, 182, 189f., 211f., 215, 218, 228f., 231, 233f., 237, 251–254, 264
- Freiheit 20, 47, 56, 62, 66, 81, 92–94, 97, 126f., 130, 145, 162, 174, 178, 241, 247, 262f., 266
- Frömmigkeit 11, 205, 231–234, 236
- Funktionalisierung 154, 249
- Gabe 35f., 52, 73, 100, 130, 134, 140
- Gebot 18, 27–29, 31–37, 47–55, 57f., 61, 69f., 72–75, 77, 79, 82, 90, 98–100, 129, 132, 137f., 143, 148f., 153, 165, 233, 253, 259
- Gebrauch
- moralischer 6
  - öffentlicher 6
- Gehorsam 1, 23, 25, 27, 35, 37, 47, 49, 55f., 61, 64, 66, 73–75, 79, 84, 131, 134, 148f., 159
- Geist 37, 53, 89, 94, 109f., 111f., 116–120, 128, 133, 157, 182, 191, 232, 257
- Geschichte 17, 36, 38, 41, 48f., 68, 86, 103, 111–113, 116, 118, 120, 125, 127, 130, 133, 140, 155, 157, 189, 195, 197, 206, 228, 248
- Gesichtlichkeit 103, 108f., 112, 114, 116, 125, 127f., 133, 140, 147, 182–184, 239
- Geschöpf 30, 33, 46, 81, 141, 228
- Geschöpflichkeit 84, 136, 142, 226
- Gesellschaft 8, 21, 62, 78, 86, 88, 90–94, 137, 142, 172, 174, 193, 236, 244f., 249, 252–254, 262
- Gesetz und Evangelium 5–10, 12–19, 22–24, 28f., 31, 33–37, 40, 43, 47–51, 53–55, 57–59, 64, 68–72, 77f., 82, 99, 101, 108–110, 117–128, 130–134, 136–138, 143, 148–151, 157–159, 169, 182–186, 192, 198, 207, 211f., 216, 218–225, 228–231, 234–236, 248–250, 252, 254–259, 261–264
- Gesetz, anklagendes/lex accusans 32, 52, 69, 129f., 132, 149, 236
- Gesetzespredigt 50
- Gesetzesreligion 212, 216, 250
- Gesetzesverständnis 20, 22, 31
- Gewissen 19, 49, 165, 171f.
- Glaube
- öffentlicher 39, 83, 253
  - privater 39, 83–85, 253
- Glaubensgehorsam 29f., 35, 40, 50, 56–58, 66f., 71–73, 77, 84, 90
- Gnade 6, 24–31, 33, 35, 52, 54, 58f., 86, 99, 101, 126f., 142, 145, 149–151, 159, 170, 218, 221, 230, 257
- Gottebenbildlichkeit/Ebenbildlichkeit/imago Dei 44, 46f., 74, 76f., 84, 87, 140f., 143, 262f.
- Gotteswirklichkeit 117, 193f., 197, 249
- Handeln 19f., 26–29, 31, 34–36, 40f., 48–50, 52, 56f., 59, 61f., 64–67, 69, 72, 79, 84–86, 92f., 95, 100f., 109,

- 118, 125f., 128–131, 133, 136, 139, 144, 146–153, 155, 157–159, 163–165, 167–169, 173, 181, 185, 196f., 206f., 209, 211f., 214, 216, 218, 225, 227f., 231f., 235f., 243, 249, 251, 253f., 256f., 262–264, 266
- Handlungsaufforderung 18, 182
- Handlungssubjekt
- ethisches 47–49, 101, 124, 132, 157, 159, 183, 225, 249, 254
- Heil 22, 25, 32, 43, 52, 61, 69, 98, 123, 126, 132, 146, 196, 201, 205, 209–212, 214, 218, 225, 250, 252f., 260
- Heilshandeln 25, 65, 108f., 112, 133f., 147, 182f., 193–195, 197f., 206–208, 216, 222, 236
- Heilsoffenbarung 34
- Heilswille 23, 66, 131, 133, 195, 205, 252
- Heilszusage 18, 233
- Herrlichkeit Gottes 47
- Indikativ und Imperativ 36, 59, 69, 85, 121, 125, 129, 134–136, 169
- Individualismus 87
- Institution 4, 12, 40, 43f. 55, 71, 73–78, 88–90, 94, 100, 147, 179, 181, 250–254, 262, 264
- Institutionalität 55, 74–77
- Jesus Christus 2, 17f., 23, 25f., 29f., 32, 34, 43f., 47–50, 53, 59, 61, 64, 68–70, 81f., 92, 101, 104, 195, 218, 220, 258
- Kirche 3–5, 7f., 13, 23, 26, 29f., 39, 41, 58–63, 67, 70f., 73, 75, 77, 79, 87–94, 97–101, 103, 111, 148, 150, 152, 154, 156, 160, 162f., 166, 170–174, 182, 184, 186, 195–197, 202, 225, 232, 236f., 239, 243–246, 248f., 253f., 257
- Kirchenaustritt 87
- Kirchenkampf 13
- Klammer
- christologische 45, 61f., 65f., 68, 78, 117, 157
  - pneumatologische 117f.
- Kollektivierung 247
- Kompromiss 108, 148–154, 159, 173, 185
- Königsherrschaft Christi 45, 57, 59f., 62–67, 70, 83f., 264–266
- Kulturprotestantismus 1f.
- Landesherrliches Kirchenregiment 1
- Lebensordnung 18
- Liberale Theologie 1f., 102
- Liebe 20, 32–35, 55, 69, 89, 125–127, 136, 138f., 145f., 149, 153, 195, 214, 257
- Lutherrenaissance 3f., 38
- Mensch
- alter 46f.
  - neuer 46–49, 68, 116, 119, 123f.
- Menschenrecht 82, 180f., 213, 241, 246f.
- Menschenrechtsgedanke 3
- Menschenwürde 96–98, 156, 180, 213, 246f., 261–263, 266
- Menschenwürdegedanken 96, 263
- Mitmenschlichkeit 47, 56f., 69, 77, 84, 88, 93f., 96, 100, 253
- Moderne 87, 96, 160–162, 193, 236f., 240, 242f., 247f., 262
- Nachkriegsdeutschland 8, 71, 154, 248, 252, 256
- Nachkriegsprotestantismus 8–10, 12–14, 16, 82f., 101, 103, 170, 252, 259, 261
- Nachkriegstheologie 1
- Nächster 20, 84, 138, 145, 164, 169, 171
- Nationalsozialistische Herrschaft/Nationalsozialistisches Regime 7, 10, 71, 79f., 99, 165, 240
- Natürliche Ordnung 23, 49, 51, 82
- Natürliche Theologie 17, 38, 43, 110
- Naturrecht/naturrechtlich 44, 71–74, 76, 78–80, 82, 107, 154–157, 225–229, 233, 235
- Neues Testament 32, 119–121, 128, 131, 203
- Neuformulierung 3, 5, 8, 99, 101, 229, 249f., 261

- Neuluthertum/neulutherisch 2–5, 9,  
17f., 43, 51, 53f., 64, 83, 142, 146,  
165, 183, 249
- Neuzeit 3, 83, 160, 232
- Not 23, 87, 93, 97
- Notordnung 139, 142f., 147, 152–154,  
173f., 176f., 179, 182f., 186, 249, 254
- NSDAP 4
- Obrigkeit 1f., 59–62, 67, 73, 79, 108,  
177
- Offenbarung  
– doppelte 21  
– vorbereitende 34, 183
- Offenbarungsbegriff 4, 21, 102f., 108,  
110
- Offenbarungslehre 9, 23, 34, 43, 109f.,  
118, 133, 183
- Ökumenischer Rat der Kirchen 92
- Ordnung 4, 17, 20 23, 26, 34, 39, 49,  
51f., 55, 61f., 68, 71–75, 79, 82, 84,  
92, 95f., 111, 122, 126, 134, 137f.,  
141–143, 145–147, 153, 155, 158f.,  
164–166, 169–171, 173f., 177,  
180–183, 185f., 197, 210, 227, 250f.,  
264
- Ordnungstheologie/ordnungstheolo-  
gisch 8, 18, 26, 34, 37, 61, 67, 73,  
78, 107, 120, 139f., 143, 155, 183,  
197, 226f., 229, 249, 251, 254f., 262
- Pluralität  
– religiöse 248, 256
- Politische Ethik 1–5, 13, 41, 62, 72, 84,  
90, 105, 142, 152, 154, 169, 172, 175,  
187, 214, 246, 256
- Politische Existenz 54f., 57, 59, 70,  
83f., 147
- Protestantismus  
– bekennniskirchlicher 5  
– reformierter 5, 13
- Rasse 18, 23, 26, 213, 227
- Recht 13, 20, 24, 30f., 51, 67, 71–73,  
75, 78–82, 97f., 100, 111f., 142, 154,  
156–158, 174, 181, 185, 201, 228,  
248, 253f., 264
- Rechtsstaat  
– demokratischer 8, 19, 42, 63, 67,  
94–96, 98, 100, 156, 174–177, 181f.,  
186, 214, 241, 249, 256
- Reformation 5, 91, 101, 162, 191, 230,  
239
- Regiment  
– geistliches 53, 55, 72, 171  
– weltliches 55, 72
- regnum Christi 65
- regnum mundi 64f.
- Reich  
– geistliches 146  
– weltliches 17, 20, 66, 83, 146, 153
- Religion 41, 83, 96190, 193f., 196,  
198–202, 205f., 208f., 212–215, 217,  
223f., 227, 231–235, 240, 242–248,  
250, 259f., 265
- Religionen  
– asiatische 193, 245f.  
– außerchristliche 189–191, 198–204,  
206f., 212, 215–219, 235, 248, 250
- Religiöser Sozialismus 3, 60
- Sachlichkeit 56, 145, 161f., 253
- Säkularisation 161f., 168
- Säkularismus 161–164, 166f.
- Schöpfungsordnung 4, 20–23, 26, 34,  
54, 72f., 75, 141–143, 150, 155, 183,  
229
- Schuld 33, 53, 156, 160, 196, 246,  
260f., 263
- Selbst 90, 112f., 116, 122, 169, 184,  
260
- Selbstoffenbarung 72, 79
- simul iustus et peccator 46, 48, 130,  
135, 220
- solus christus 43
- Soteriologie/soteriologisch 6f., 9, 22,  
33, 37, 43, 50, 69f., 101, 111, 131f.,  
183, 249, 253, 258, 261
- Sozialethik 2, 20, 40, 43, 48, 63, 71, 78,  
83, 88, 90, 96
- Sozialismus 3, 60
- Spiritualität 246
- Staat  
– demokratischer 175  
– nationalsozialistischer 5, 24, 54, 71,  
83, 175
- Staatsform 1, 3, 68, 175, 177, 180

- Staatskirchenverhältnis/Verhältnis von Staat und Kirche 1, 7f., 13, 39, 67, 98, 174, 236
- Staatsmetaphysik 94
- Staatsontologie/staatsontologisch 94f., 98
- Staatssystem 4, 7, 12, 181, 187
- status confessionis 4
- Stiftung 55, 67f., 70, 76f., 88f., 94f.
- Sünde 6, 19, 23, 25, 30, 32f., 45–47, 49f., 53, 58, 62, 64f., 68–70, 101, 133, 135, 140–143, 145f., 158f., 170, 174, 179, 183, 186, 217, 223, 227, 253–257, 261
- Sündenerkenntnis 49, 68
- Sündenfall/Fall 32, 46, 73, 110, 132, 139, 140–143, 146–148, 153, 155, 158f., 183
- Sünder 6, 21f., 25, 33f., 37, 45, 68f., 81, 124, 132, 140f., 217, 220, 223f., 230, 234, 249, 255, 261
- Technisierung 86f., 242, 247
- Teleologie/teleologisch 126, 128, 131, 133, 141, 196, 211f.
- tertius usus legis 14, 18, 37, 40, 50, 52, 121, 130, 134–137, 139, 158f., 223
- Transformation 1, 10, 83, 146, 183, 252
- Trinität/trinitarisch 46, 72, 109, 116–119
- Tugendlehre 95–97
- Ungeschichtlichkeit 114, 121, 184
- Unterscheidung 5f., 8, 10, 12, 14f., 24, 34, 37, 50f., 53, 69f., 90, 108, 115, 117f., 121–123, 128, 148, 155, 172, 197, 201, 212f., 216f., 219, 235, 249, 252
- Urerlebnis 19
- Urgebot 32, 183
- Uroffenbarung 31, 33, 37, 55, 72
- Ursprungsereignis 205, 210–212, 231
- usus civilis legis 52
- usus elencticus legis 20, 32f., 122, 131f., 136f., 150, 223, 229
- Verantwortung 56, 71, 75, 77, 81f., 84–86f., 90–93, 96, 163
- Verfassung 96–98, 247
- Verhältnisbestimmung 5f., 8, 13, 22, 27, 33, 36, 42, 47–49, 65, 69f., 78, 82f., 90, 92, 94, 98f., 108f., 120, 128, 134, 149, 159f., 162, 169, 176, 200, 207, 217, 222–224, 235f., 249, 253, 256–258
- Versöhnungswille 22
- Verzweiflung 6, 20, 32, 149, 220–222, 224, 254f., 257
- Volk 4, 18, 23, 26, 41, 60, 72, 88, 129, 177, 182, 195
- Vorordnung 5, 36, 53, 65
- Wächteramt 62, 98, 169–174
- Wagnis 57f.
- Weimarer Republik 1–4
- Weltanschauung 86, 126f.
- Welthandeln 193, 195–198, 206–208, 219, 222, 229, 236, 250f.
- Weltkrieg
- Erster 1–3, 51, 83
  - Zweiter 1, 7f., 12f., 45, 62f., 80, 94, 155, 190, 253, 256
- Weltwirklichkeit 73, 192–194, 196f., 237, 248f., 251, 256f.
- Wille Gottes 19, 21, 26, 31–33, 37, 82, 95, 129f., 139, 141, 147, 153, 158f., 174, 183
- Wirklichkeit 5, 7f., 18, 23, 27, 36f., 39, 46–48, 54, 74, 76, 81, 85f., 88, 94, 117, 148f., 161–170, 173, 185, 191, 197, 215, 248–250, 254–257, 259f.
- Wort Gottes 5f., 12, 23, 25, 27f., 30, 42f., 50, 54, 69f., 95, 110, 112f., 118, 122, 124, 126f., 131, 133, 157–159, 183, 211, 221, 229f., 235, 257
- Zeitgenosse 104, 112
- Zorn Gottes 19, 21, 53
- Zuordnung 2, 5, 7, 9, 18, 24, 50, 53f., 70, 99, 101, 121, 136, 159, 169, 219, 221, 224, 229, 233, 235, 249f., 253, 255, 262
- Zuspruch 30, 53, 82, 99, 101, 135, 146, 221
- Zwei-Reiche-Lehre 20, 39, 45, 59–67, 70, 79, 83, 134, 146, 152–154, 164f., 173, 177, 264–266
- Zwischenkriegstheologie 1



# Religion in der Bundesrepublik Deutschland

herausgegeben von  
Christian Albrecht, Julia Angster,  
Reiner Anselm, Andreas Busch, Hans Michael Heinig  
und Christiane Kuller

Die Bedeutung religionskultureller Faktoren für den Aufbau der bundesdeutschen Nachkriegsgesellschaft ist groß und wird zunehmend detaillierter erforscht. Die neue Reihe *Religion in der Bundesrepublik Deutschland* (RBRD) bietet ein Forum für Forschungen, die nach dem Gewicht religionskultureller Dynamiken für die Gesellschafts-, Sozial-, Geistes- und Politikgeschichte der Bundesrepublik fragen oder sich für Rückwirkungen der gesellschaftspolitischen Kontexte auf die Religionssysteme in der Bundesrepublik interessieren.

ISSN: 2364-3684  
Zitervorschlag: RBRD

Alle lieferbaren Bände finden Sie unter [www.mohrsiebeck.com/rbrd](http://www.mohrsiebeck.com/rbrd)



Mohr Siebeck  
[www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

